

1911.



# : Anleitungen :

für Veranstaltungen zur  
körperlichen Ausbildung  
der arbeitenden Jugend



*Vertrag zwischen der Zentralstelle  
für die arbeitende Jugend Deutschlands  
und dem Arbeiter-Turnerbund*

*dem Arbeiter-Turnerbund*

Herausgegeben von der Zentralstelle  
für die arbeitende Jugend Deutsch-  
lands, Berlin SW 48, Lindenstraße 69

A 80-10410

WV



# Anleitungen

## für Veranstaltungen zur körperlichen Ausbildung der arbeitenden Jugend

Herausgegeben von der Zentralstelle  
für die arbeitende Jugend Deutschlands  
Berlin SW. 68, Lindenstraße 69



Berlin 1911

Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt,  
Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstraße 69



Auf der Reichskonferenz der Jugendausschüsse wurde unter anderem folgende Resolution beschlossen:

„Die kapitalistische Produktionsweise verhindert die allseitige harmonische Entwicklung des Körpers und des Geistes.

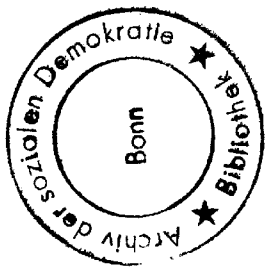
Die Arbeiterklasse bedarf aber zur Erreichung ihrer Ziele Menschen von größter körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit.

Die Arbeiterjugend gegen die gesundheitlichen Gefahren der Berufsarbeit nach Möglichkeit zu schützen und sie zugleich mit Liebe zur Natur zu erfüllen und zu edler Geselligkeit in Spiel und Kampf zu erziehen, gehört deshalb zu den wichtigsten Aufgaben der Jugendausschüsse.

Zu diesem Zwecke sind Spiel- und Turnplätze nebst den erforderlichen Gerätschaften bereitzustellen; ferner müssen zu jeder Jahreszeit Wanderungen und Spiele im Freien unternommen werden.

Aber solche Veranstaltungen sollen nicht um ihrer selbst willen getroffen werden und dadurch zu einseitigem Sport ausarten, sondern sie sollen Mittel zu dem Zweck sein, die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen zu körperlich und geistig gesunden Menschen zu erziehen.“

Ähnliche Ziele verfolgt bekanntlich der Arbeiterturnerbund, der für die schulentlassene Jugend besondere Boglingsabteilungen eingerichtet hat. Da es sich an vielen Orten als zweckmäßig erwiesen hat, daß



A80-10410

Jugendausschüsse und Arbeiterturnvereine Hand in Hand arbeiten, haben nunmehr, gemäß einem Auftrag der Reichsjugendkonferenz die Zentralstelle für die arbeitende Jugend und der Vorstand des Arbeiter-Turnerbundes einen Vertrag im Sinne der vorstehenden Resolution geschlossen.

Die Notwendigkeit einer solchen Vereinbarung ist für beide Teile besonders im gegenwärtigen Zeitpunkt brennend geworden. Die von der preußischen Regierung angebahnte sogen. staatliche Jugendpflege, die gewiß auch in den übrigen Bundesstaaten Nachahmung finden wird, hat sich als Ziel gesetzt, die arbeitende Jugend allen von der Arbeiterschaft selbst ausgehenden Einflüssen zu entziehen. Was in der Unterdrückung der Jugendbewegung im engeren Sinn von den einzelnen Bundesregierungen und lokalen Behörden bereits geleistet wird, ist allgemein bekannt. Aber auch die Jöglingsabteilungen der Arbeiterturner sind durch den neuen Kurs der staatlichen Jugendpflege stark bedroht. Schon geht man an manchen Orten daran, die Fortbildungsschüler der deutschen Turnerschaft, dieser Scharfmachervereinigung auf dem Gebiete der Körperpflege, zwangsweise zuzutreiben.

Andererseits bestehen vielerorts Zentralkomitees bürgerlicher Sport- und Spielvereine, die durch umfassende Veranstaltungen großen Stils auch die arbeitende Jugend zu gewinnen suchen. Diesen sogenannten neutralen, aber darum nicht weniger gefährlichen bürgerlichen Bestrebungen kann nur durch ähnlich großzügige, das Interesse breiterer Bevölkerungsschichten weckende Veranstaltungen von unserer Seite begegnet werden, und so ist auch von diesem Gesichtspunkte eine organisatorische Zusammenfassung aller unserer Kräfte und Mittel dringend geboten.

Nach dem Vertrag, der hier vorgelegt wird, werden die Turnsäle und Veranstaltungen der Arbeiterturn-

vereine den Angehörigen der freien Jugendbewegung und den jugendlichen Angehörigen der Arbeiterturnvereine die Jugendheime und Veranstaltungen der Jugendausschüsse freigestellt. Damit diese Einrichtung, die bereits in mehreren Orten vorbildlich vorhanden ist, überall möglichst erfolgreich und zweckmäßig zur Durchführung kommt, ist es ratsam, folgende praktische Winke zu beachten.

## I. Vorbereitungen.

Der örtliche Jugendausschuß ladet den Vorstand des am Orte befindlichen Turnvereins zu Verhandlungen über einen für den Ort zu schaffenden Vertrag ein.

In dieser Verhandlung wird zunächst festgestellt, welche Einrichtungen der Turnverein bereits für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter vorgesehen hat. Es kommen da zunächst in Frage besondere Abteilungen für männliche oder weibliche Jugendliche in den größeren Vereinen oder, wo solche nicht bestehen, besondere Miegen von Jugendlichen, die in den Abteilungen der Erwachsenen turnen. Wo keine Abteilungen bestehen, muß auch die Frage erörtert werden, ob derartige Abteilungen nicht geschaffen werden können. Dann wird ermittelt, welche anderen Veranstaltungen, wie Spiele, Turnfahrten, Wanderfahrten, Büchereien usw. der Turnverein bietet. Auch die Frage, was dem Turnverein sein Turnbetrieb für die Jugendlichen kostet (Ausgaben für Saalmiete, Turnlehrer, besondere Geräte usw.), muß hier erörtert werden. Daran schließt sich eine Schätzung dessen, was der Turnverein etwa mehr werde ausgeben müssen, wenn er die Angehörigen der anderen Gruppe an alledem beteiligt. Dem ist gegenüberzustellen, was der Jugendausschuß im Laufe eines Jahres leistet, indem er Räume bereitstellt, Versammlungen abhält, Vorträge

veranstaltet, Wanderfahrten vornimmt und für Spielgeräte, Lesetische, Büchereien usw. Geld aufwendet. Auch hier muß festgestellt werden, ob die Aufnahme der jugendlichen Turner Mehrkosten veranlassen wird.

Weiter wird geprüft, ob nicht, wenn Turnverein und Jugendausschuß bisher beide dieselben Einrichtungen und Veranstaltungen getroffen haben, jetzt eine Arbeitsteilung am Platze ist. Der Turnverein hat zum Beispiel auch Bildungsvorträge halten lassen, oder der Jugendausschuß hielt ebenfalls einen eigenen Spielplatz.

Darauf bestimmt man, welche Arbeiten und Veranstaltungen in Zukunft nur der Turnverein, und welche anderen nur der Jugendausschuß vornimmt. Dabei ist damit zu rechnen, daß jede Körperschaft die Aufgabe übernimmt, die sie am besten leisten kann.

Ist man so weit, so geht man zu der Geldfrage über. Da der Turnverein die Jugendlichen gegen Unfälle zu schützen, Geld für Saalmiete, Platzmiete und Geräte in höherem Maße aufwendet, ist oft eine Entschädigung notwendig. Wenn man diese bemittelt, muß man natürlich auch mit den Mitteln des Jugendausschusses rechnen. Die Entschädigung wird am besten in zwei Teile zerlegt. Nicht jeder Angehörige der Jugendbewegung wird wirklich am Turnbetriebe teilnehmen, vielen mangelt es an Zeit und manchen leider auch an Lust dazu. Darum bestimmt der Vertrag, daß in die Unfallkasse nur für die Jugendlichen gesteuert wird, die den Turnsaal wirklich besuchen. Wenn diese geringen Sätze von den Jugendlichen selbst bezahlt werden, so ist das nicht unbillig. (Immerhin läßt sich das unter Umständen auch anders regeln, indem ein bemittelter Jugendausschuß oder Turnverein auch diese Beiträge zahlt.) Neben diesen Versicherungsbeiträgen, die weit hinter den sonstigen Beiträgen von Turnzöglingen zurückstehen, hat dann

der Jugendausschuß einen Schadenersatz an den Turnverein oder dieser an jenen zu bewilligen, der den festgestellten Verhältnissen und dem Ausfall an Beiträgen entspricht. Ist man soweit einig, so werden die Einzelheiten festgelegt, die klar sein müssen, damit der Turnverein und der Jugendausschuß einander nicht in ihren Betrieben, Versammlungen und Sitzungen stören und Verstimmungen vermieden werden. Das, was man so verabredet, wird dann schriftlich in einem Vertrage festgelegt, der in zwei Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterschrieben wird. Am besten ist es, diesen Ortsvertrag allemal bis zum 1. April oder 1. Oktober laufen zu lassen und zu bestimmen, daß Kündigung am 1. Januar erfolgen muß, wenn der Vertrag nicht ein weiteres Jahr gelten soll.

## II. Ausführung.

1. **Inhalt des Ortsvertrages.** Es empfiehlt sich, in einem ersten Satze etwa zu sagen:

Ausgehend von der Ueberzeugung, daß die Arbeiterjugend einer allseitigen geistigen und körperlichen Ausbildung bedarf, und daß diese am besten von den Arbeiterturnvereinen und den Jugendausschüssen in gemeinsamer Arbeit gefördert werden kann, dergestalt, daß bei dieser Arbeit die Jugendausschüsse die geistige Erziehung, die Turnvereine dagegen die systematische Pflege des Körpers zu übernehmen haben, schließen die Unterzeichneten, der Jugendausschuß . . . . . und der Arbeiterturnverein . . . . . folgenden Vertrag:

Sieran schließen sich dann als erste Paragraphen der Inhalt der §§ 1 und 2 im Vertrage der Zentralkstelle mit dem Arbeiterturnerbunde. Natürlich ist da die etwa verabredete Pauschalsumme zu nennen.

Weiterhin gibt dann ein § 3 den Inhalt von § 3 des Zentralvertrages und ein § 4 den von § 4 des Zentralvertrages wieder. In den folgenden Paragraphen bringt man die für den Ortsvertrag vorgesehenen besonderen Bestimmungen unter, zum Beispiel über die Programmkommission, die Kündigung und Veränderung der Verträge. In einem Schlußparagraphen wird endlich festgesetzt, wie im Falle von Streitigkeiten die höhere Instanz angerufen werden soll.

**2. Jugendliche und Turnvereine.** (§ 1.) Weil der Turnverein jeden Turner zur Versicherung anmelden muß, muß jeder Jugendliche, der am Turnen teilnehmen will, eingetragen werden. Am besten regelt sich das so, daß der Jugendliche sich über seine Zugehörigkeit zur Jugendbewegung ausweist, wie es nach den örtlichen Einrichtungen möglich ist (Mitgliedskarte, Abonnementkarte, Jugendheimkarte, Bescheinigung vom Jugendauschuß usw.). Der Turnverein wird am besten tun, Anmeldung, Legitimation und Geld auf dem Saal entgegenzunehmen und zu verlangen, daß die von ihm ausgestellte Bundeskarte monatlich einmal zur Kontrolle vorgelegt wird.

**3. Turnzöglinge und Jugendveranstaltungen.** (§ 2.) Der Turnzögling, der an den Veranstaltungen des Jugendauschusses teilnehmen will, wird stets zugelassen, wenn er seine Zöglingkarte vorlegt und diese ordnungsmäßig ist.

**4. Zeitungsbezug.** (§ 2.) Wegen der verhältnismäßig hohen Kosten der „Arbeiter-Jugend“ und der „Arbeiter-Turnzeitung“ müssen diese bezahlt werden, beide nach den beim Turnverein oder beim Jugendauschuß üblichen Bedingungen. Die Verbreitung beider Blätter ist natürlich zu fördern.

**5. Pauschalsumme.** (§ 2.) Wenn man in den Verhandlungen dem Turnverein oder dem Jugendaus-

schuß eine Pauschalsumme für Schadenersatz zugestanden hat, ist es zweckmäßig, diese in vierteljährlichen Raten zu entrichten.

**6. Wanderfahrten und Spiele.** (§ 3.) Wo es angeht, sind Wanderfahrten und Spiele derart gemeinsam zu veranstalten, daß sie von einem gemeinsamen Unterausschuß, an dem möglichst viele Jugendliche von beiden Seiten zu beteiligen sind, angelegt werden. Auch da, wo diese Veranstaltungen allgemein oder teilweise getrennt vorgenommen werden, muß ein solcher Ausschuß bestehen, damit keine Kollisionen vorkommen.

**7. Versammlungen, Sitzungen, Turnabende.** (§ 3.) Auch bei Versammlungen, Vorturnersitzungen, Sitzungen besonderer Ausschüsse, Turnabenden und Vortragsabenden usw. ist die Gefahr von Durchquerungen vorhanden. Auch hier tut man gut, durch den unter 6 erwähnten Ausschuß Einigkeit zu schaffen. Dieser Ausschuß setzt am zweckmäßigsten für jeden Monat ein Programm fest, das alle Veranstaltungen des Turnvereins und des Jugendauschusses, die für Jugendliche oder Zöglinge in Frage kommen, enthält. Das Programm ist rechtzeitig bekanntzugeben, am besten durch Anzeigen und Aushang; wo die Mittel vorhanden, empfehlen sich Handzettel.

**8. Spielregeln.** (§ 4.) Soweit es sich nicht um solche Spiele handelt, bei denen die Teilnehmer am besten selbst die Regeln festsetzen (Massenspiele der Turner, Gesellschaftsspiele der Jugendlichen), ist es unbedingt notwendig, daß nach gleichen Regeln gespielt wird. Barlauf, Schlagball, Faustball zum Beispiel werden sonst unmöglich.

**9. Spielplätze.** (§ 4.) Wenn eine der beiden Körperschaften einen Spielplatz als Eigentum, in Pacht oder Benutzung hat, so muß sie selbstverständlich beiden Teilen die Benutzung gestatten. Fehlt ein

Spielplatz, so ist mit gemeinsamen Kräften und Geldmitteln dafür Sorge zu tragen.

10. **Ginigkeit.** (§ 5.) Es ist selbstverständlich, daß Turnvereine und Jugendbewegung allen Grund haben, einig zu sein, sie sind zwei Säemänner auf einem Felde. Streitigkeiten können daher nur aus Mißverständnissen oder Fehlgriessen von Personen entstehen. Sind solche doch einmal eingetreten, so muß, wenn Jugendausschuß und Turnvereinsvorstand sich nicht verständigen können, die höhere Instanz angerufen werden. Höhere Instanzen sind für die Turner Bezirksleitung, Kreisleitung, Bundesvorstand, für die Jugendausschüsse die Bezirksleitungen, soweit sie vorhanden sind, und die Zentralstelle, sonst aber allein die Zentralstelle.

\* \* \*

Bei eingehender Beachtung der hier gebotenen Anregungen dürfte jeder Jugendausschuß instande sein, im Sinne des Reichsvertrages einen zweckmäßigen Ortsvertrag festzusetzen, dem jährliche Nachprüfung die nötige Elastizität sichert. Darüber, welche Vorteile die vorgesehene Verbindung und Arbeitsteilung der Jugendarbeit bietet, sind wohl keine Worte zu verlieren. Wir heißen hier eine segensreiche Frucht der Arbeiten der Reichskonferenz ein.

### **III. Vertrag der Zentralstelle für die arbeitende Jugend mit dem Arbeiter-Turnerbund.**

Die Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands und die Verwaltung des Arbeiter-Turnerbundes empfehlen ihren örtlichen Organisationen zum Zwecke gegenseitigen Zusammenarbeitens folgenden Entwurf als Grundlage der zu treffenden Vereinbarungen:

1. Die Anhänger der freien Jugendbewegung, sofern sie noch Lehrlinge sind oder das für die jugendlichen Mitglieder des Arbeiter-Turnerbundes vorgesehene Höchstalter nicht überschritten haben und nicht Mitglieder des Turnerbundes sind, dürfen unentgeltlich an den Turnübungen der Arbeiterturnvereine teilnehmen.

Die Teilnahme an den Turnübungen muß bei dem Turnverein gemeldet sein und es haben diese Teilnehmer an den Arbeiter-Turnerbund für die Unfallunterstützungskasse einen Beitrag von 25 Pf. pro Jahr und ein einmaliges Einschreibegeld von 10 Pf. zu entrichten. Die Einziehung dieses Geldes erfolgt durch den Turnverein und wird durch Verabfolgung einer Unterstütskarte quittiert. Maßgebend für die Unterstütsungen ist das Statut des Arbeiter-Turnerbundes.

2. Die jugendlichen Mitglieder der Arbeiterturnvereine haben, sofern sie dies beantragen, freien Zutritt zu den ordentlichen Veranstaltungen und Einrichtungen der Jugendausschüsse.

Für die Rechte, die sich die lokalen Arbeiterturnvereine und die lokalen Jugendausschüsse gegenseitig einräumen, kann eine nach Höhe der gegenseitigen Leistungen zu berechnende jährliche Pauschalsumme gewährt werden.

3. Sportliche Veranstaltungen und Wanderungen sowie Spiele sind in der Regel gemeinsam zu veranstalten. In Fällen, wo dies nicht möglich ist, soll eine vorherige Aussprache stattfinden, damit Doppelveranstaltungen vermieden werden.

4. Bei Einübung von Turnspielen der Jugend sollen die Spielregeln des Arbeiter-Turnerbundes maßgebend sein, um eine Einheitlichkeit in der Spielweise zu erzielen.

Für Beschaffung geeigneter Spielplätze ist gemeinsam Sorge zu tragen. Soweit die Turnvereine

Spielplätze besitzen, sind diese mientgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern zwischen beiden Korporationen ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht.

5. Die vertragschließenden Parteien versprechen, sich im Interesse der Arbeiterbewegung gegenseitig zu unterstützen. Ernstliche örtliche Differenzen sind zunächst durch Anrufung der für jede Organisation geltenden höheren Instanz zu regeln. Falls die Verhandlungen dieser Instanz ergebnislos verlaufen, entscheiden die beiden Zentralstellen gemeinsam.

Berlin-Leipzig, den 2. November 1910.

**Zentralstelle  
für die arbeitende Jugend Deutschlands**

Berlin SW. 68, Lindenstraße 69

(gez.) F. A.: Fr. Ebert.

**Arbeiter-Turnerbund**

Leipzig, Langestraße 34

(gez.) F. B.: Carl Harnisch.

Zur Information fügen wir auch die vom Arbeiter-Turnerbund zur Ausführung des Vertrages herausgegebenen Anleitungen bei.

**-- An die Vereine des Arbeiter-Turnerbundes --**

Leipzig, den 26. November 1910.

**Werte Turngenossen!**

Mit diesem Schreiben übersenden wir an sämtliche Bundesvereine einen

**Vertrag**

als Vorschlag zum gegenseitigen Zusammenarbeiten der in unseren Vereinsorten bestehenden „Jugend-ausschüsse für die proletarische Jugend“ und der Arbeiterturnvereine.

Der Vertrag ist zwischen der „Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands“ und dem Bundesvorstand des Arbeiter-Turnerbundes vereinbart worden.

Eine Abmachung muß aber eine Ursache und einen Zweck haben, die zu erläutern nachstehendes dienen soll.

Die „Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands“ oder besser gesagt, die in derselben vertretenen Jugendausschüsse haben als Zweck:

„Die Förderung der Bildungsbestrebungen der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen als eine wichtige Aufgabe im Emanzipationskampfe der Arbeiterklasse“.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden angegeben:

1. Veranstaltung von Vorträgen, die dem Erkenntnisvermögen der Jugend angepaßt sind.
2. Veranstaltungen ernsteren und heiteren Inhaltes zur Unterhaltung; die Pflege des Sports und Spiels zur Förderung der Geselligkeit.

Die beiden angegebenen Mittel stellen in ihrem Wesen zwei hauptsächlichste Erziehungsfragen dar: erstens die geistige, zweitens die soziale Erziehung.

Als Drittes und beides Ergänzendes kommt die körperliche Erziehung hinzu, die in den Bestrebungen der Arbeiterturnvereine ihren Ausdruck findet. Doch außer der körperlichen Erziehung sind die Arbeiterturnvereine auch noch bestrebt, die geistige und soziale Erziehung zu fördern, ja sie erkennen an, daß durch die beiden letzteren die erstere nur gefördert werden kann.

Es ergibt sich demnach aus den Bestrebungen der beiden Organisationen eine Art Interessengemeinschaft, die ganz natürlicherweise eine dauernde Annäherung mit sich bringen muß.



Da sich aber auch beide Organisationen an ein und denselben Personenkreis wenden müssen, ist ein Hand-in-Handarbeiten zwingendes Erfordernis, um Konflikte zu vermeiden.

Als Richtlinie für die gemeinsame Tätigkeit soll die abgeschlossene Vereinbarung dienen.

Sie will verhindern, daß die einzelne Organisation als Konkurrenz behandelt wird, ebenso, daß eine Ueberlastung der Beteiligten eintritt.

Im Absatz 1 der Vereinbarung heißt es:

Die Anhänger der freien Jugendbewegung, sofern sie noch Lehrlinge sind usw., dürfen unentgeltlich an den Turnübungen der Arbeiterturnvereine teilnehmen.

Im Absatz 2 ist das Gegenstück enthalten, was zu einem Vertrag gehört:

Die jugendlichen Mitglieder der Arbeiterturnvereine haben, sofern sie dies beantragen, freien Zutritt zu den ordentlichen Veranstaltungen und Einrichtungen der Jugendausschüsse.

In erster Linie wird in diesen beiden Sätzen zum Ausdruck gebracht, daß die Pflege geregelter Leibesübungen Sache und Aufgabe der Turnvereine ist, die Förderung der Bildungsbestrebungen unter den jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen aber den Jugendausschüssen überlassen bleibt. Zweitens wird festgelegt, um eine Doppelorganisation zu vermeiden, daß die Teilnahme an den Darbietungen nicht von der Mitgliedschaft bei beiden Organisationen abhängig gemacht werden soll.

Die hierin enthaltenen Gedanken zur Ausführung gebracht, bedeuten schon einen gewaltigen Fortschritt.

Wie war es denn bis jetzt? Die Arbeiterturnvereine veranstalteten bis jetzt ihre Turnstunden, Spielabende, Versammlungen usw., ohne Rücksicht

auf irgendwelche Organisation nehmen zu müssen. Wohl empfanden sie, daß es mit der körperlichen Übung nicht allein abgetan sei und versuchten, dem geistigen Bedürfnis nach Möglichkeit gerecht zu werden. Nun ist das nicht so leicht, wenn man bedenkt, daß im Turnverein alle Altersklassen in Frage kommen. Dem speziellen Bedürfnis der Jugend konnte deshalb nur in beschränktem Maße Rechnung getragen werden. Zudem fehlte es an geeigneten Leuten hierzu und gleichfalls an einem gewissen System, den jungen Leuten in ihrer geistigen Fortbildung behilflich zu sein.

Es mußte daher mit Freuden begrüßt werden, als sich Bestrebungen bemerkbar machten, die die ganze geistige Entwicklung der proletarischen Jugend als ein Problem betrachteten, das nur durch die Organisation der hierzu in Betracht kommenden Kreise gelöst werden konnte. Das ist geschehen und die ausführenden Organe sind die Jugendausschüsse.

Diese Jugendausschüsse haben mit ihren Veranstaltungen schon ganz gute Erfolge auf geistigem Gebiete erzielt.

In einigen Orten Deutschlands bestehen ferner besondere Jugendvereine mit eigener Verwaltung. Wie das natürlich ist, entwickelte sich in diesen Vereinen neben dem Bedürfnis nach geistiger Kost auch der Trieb nach körperlicher Betätigung. Besondere Veranstaltungen hierzu wurden getroffen und damit das spezielle Gebiet der Arbeiterturnvereine berührt. Die Folgen waren Kompetenzstreitigkeiten und damit zugleich der Anfang zu Verhandlungen zwischen den beiden Organisationen.

Bei den Arbeiterturnvereinen ist es bisher so gehalten worden, daß die Böglinge des Vereins so wenig wie möglich Beiträge zu zahlen haben. Dasselbe Ziel haben sich die Jugendausschüsse gesteckt. Nun vereinigen wir uns und bestimmen, daß möglichst nur

einmal Beitrag bezahlt zu werden braucht. Ist ein jugendlicher Arbeiter oder eine jugendliche Arbeiterin Beitragzahlender beim Turnverein, soll er bei der Jugendorganisation befreit sein, ebenso aber auch umgekehrt.

Man könnte behauptet werden, daß eine Schädigung einer Seite eintreten könnte. Das ist nicht der Fall, wenn wir die Vorteile in Berechnung ziehen, die die Teilnahme an den beiderseitigen Veranstaltungen mit sich bringt und ebenso bedenken, daß sich jede Organisation mehr ihrer speziellen Aufgabe widmen kann.

Wo eine wirkliche Beeinträchtigung eintreten kann, ist, wie der Entwurf besagt, ein Ausgleich durch Gewährung einer Pauschalkumme herbeizuführen.

Zu dem Zusatz zu § 1 des Vertrages ist verständlich gemacht, wie die Teilnahme an den Turnübungen kontrolliert werden soll. Ebenso ist dort festgelegt, welche Verpflichtung die Teilnehmenden zu übernehmen haben.

Der § 3 verlangt, daß sogenannte sportliche Veranstaltungen, Wanderungen und Spiele in der Regel gemeinsam zu veranstalten sind.

In der Regel heißt, möglichst immer, nur in Ausnahmefällen sollen gesonderte Veranstaltungen erlaubt sein. Wenn Ausnahmen gemacht werden, soll darüber zuvor eine Verständigung stattfinden. Als sogenannte sportliche Veranstaltungen sind im Sinne unserer Vereinbarung außer den Wanderungen und reinen Gesellschaftsspielen im Freien die verschiedensten Bewegungsspiele, Ballspiele, Laufspiele und bestimmte vollstündliche Übungen anzusehen. Das rein turnerische Gebiet soll den Turnvereinen verbleiben.

Aus dem Sinn des § 3 ergibt sich das, was im § 4 ausgeführt ist und bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung.

Im Schlußsatz wird dann noch ausgeführt, wie ernstliche Differenzen beseitigt werden können und sollen.

So die Vereinbarung.

Nun noch einiges über die örtlichen Verhandlungen.

Abmachungen sollen nur zwischen den offiziellen Organisationen getroffen werden. Die Vorverhandlungen sind dementsprechend zu führen. Für die Jugend gelten die Jugendausschüsse, für die Arbeiterturnvereine die Vorstände bzw. Turnräte derselben oder besondere örtliche, von allen Arbeiterturnern gewählte Ausschüsse. Die Adressen der in Frage kommenden Personen sind seitens der Jugendausschüsse bei der Zentrale in Berlin, seitens der Arbeiterturnvereine beim Bundesvorstand einzuholen. In Orten, wo mehrere Arbeiterturnvereine bestehen bzw. wo zu dem Wirkungskreis eines Jugendausschusses mehrere Orte gehören, hat zwischen den in Frage kommenden Turnvereinsvorständen eine Vorberatung stattzufinden.

Die örtliche Vereinbarung soll als Einleitung den Zweck derselben deutlich erkennen lassen. Dieser Satz soll im Inhalt wiedergeben, daß die allseitige geistige und körperliche Fortbildung als eine Notwendigkeit anerkannt wird und daß, um dieses erreichen zu können, den Arbeiterturnvereinen die systematische körperliche Pflege überlassen und den Jugendausschüssen die geistige Pflege überwiesen wird.

Dann muß der Inhalt der §§ 1 und 2 unserer Vereinbarung kommen. Dann folgen die Bestimmungen über den Ausgleich wegen der Beiträge, die Festsetzung der Höchstzahl der beiderseitigen Übungsstunden und -abende, die Schaffung einer gemeinsamen Kommission und deren Befugnisse:

a) Das im § 3 unserer Vereinbarung Gesagte.

b) Die Bestimmungen des § 4 und die Ausführungsmöglichkeiten.

Zum Schluß die Regelung etwaiger Streitpunkte und die Zeitdauer der Vereinbarung.

Am besten werden die örtlichen Vereine tun, wenn sie vor dem endgültigen Abschluß des Vertrages ein Exemplar desselben ihrer Zentralstelle zur Begutachtung vorlegen.

Vor allen Dingen ist es notwendig, daß sich beide Teile, sowohl die Jugendausschüsse als auch die Arbeiterturnvereine als gleichberechtigte Faktoren anerkennen. Man muß davon überzeugt sein, daß jeder Teil nur das Beste im Interesse unserer proletarischen Jugend will, die, das muß wiederholt werden, unsere gemeinsame Zukunft ist.

Wir betrachten unser gemeinsames Handeln als ein bedeutames Zeichen für die günstige Fortentwicklung der beiderseitigen Bestrebungen und wünschen unseren Vereinen zu diesen Verhandlungen besten Erfolg. Ueber alle weiteren Fragen werden die Bezirksvertreter in besonderen Rundschreiben unterrichtet und ist von diesen Auskunft in strittigen Fällen einzuholen.

Mit Bundesgruß Frei Heil!

**Der Bundesvorstand.**

---